



Amtsblatt der Gemeinde Werther mit den Ortsteilen – Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstücke 69/10 und 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) Gemeinde Werther Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 29/23) vom 25.05.2023

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstücke 69/10 und 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) Gemeinde Werther als Satzungsbeschluss

### Genauere Fassung:

- 01 Die Punkte 03-07 des Abwägungs-/Satzungsbeschlusses (Beschluss Nr. 12/22) vom 07.04.2022 werden aufgehoben.
- 02 Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, S. 49), neu gefasst durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. 2022, S. 321) sowie den § 2 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer

Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 2023, S. 127) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Werther den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstücke 69/10 und 69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) der Gemeinde Werther, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und dem Teil C (Vorhaben- und Erschließungsplan) in der Fassung vom März 2023 als Satzung.

03 Die Begründung des VBP Nr. 6, in der Fassung vom März 2023, einschließlich der Anlagen, wird gebilligt.

04 Das Bauamt der Gemeinde Werther in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesgesellschaft mbH (ThLG) wird be-

auftragt, die Genehmigung der Satzung über den VBP Nr. 6 beim Landratsamt Nordhausen gemäß § 10 BauGB vorzubereiten und die Beantragung zu veranlassen. Mit der Zusammenstellung der hierfür notwendigen Unterlagen wird die ThLG beauftragt.

- 05 Das Bauamt der Gemeinde Werther wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den VBP Nr. 6 nach Genehmigung durch das Landratsamt oder nach Ablauf der Drei-Monatsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der VBP mit Begründung (einschließlich aller Anlagen) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist dabei auf die Verjährungsfrist bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der ThürKO bzw. dem BauGB sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach dem BauGB hinzuweisen.

## Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt (Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 05.07.2023 mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00294-23-10). Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 6 „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Autobahnausfahrt Werther, östlich des Gewerbegebietes Kleinwerther“ (Flurstücke 69/10 und

69/18, Flur 2, Gemarkung Kleinwerther) der Gemeinde Werther mit der Begründung und deren Anlagen, der zusammenfassenden Erklärung sowie den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften ab sofort in im Bauamt der Gemeinde Werther (Dorfstraße 18, 99735 Werther) innerhalb der Öffnungszeiten (Mo 9:00-12:00 Uhr, Di 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr, Do 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustan-

de gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht,

so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

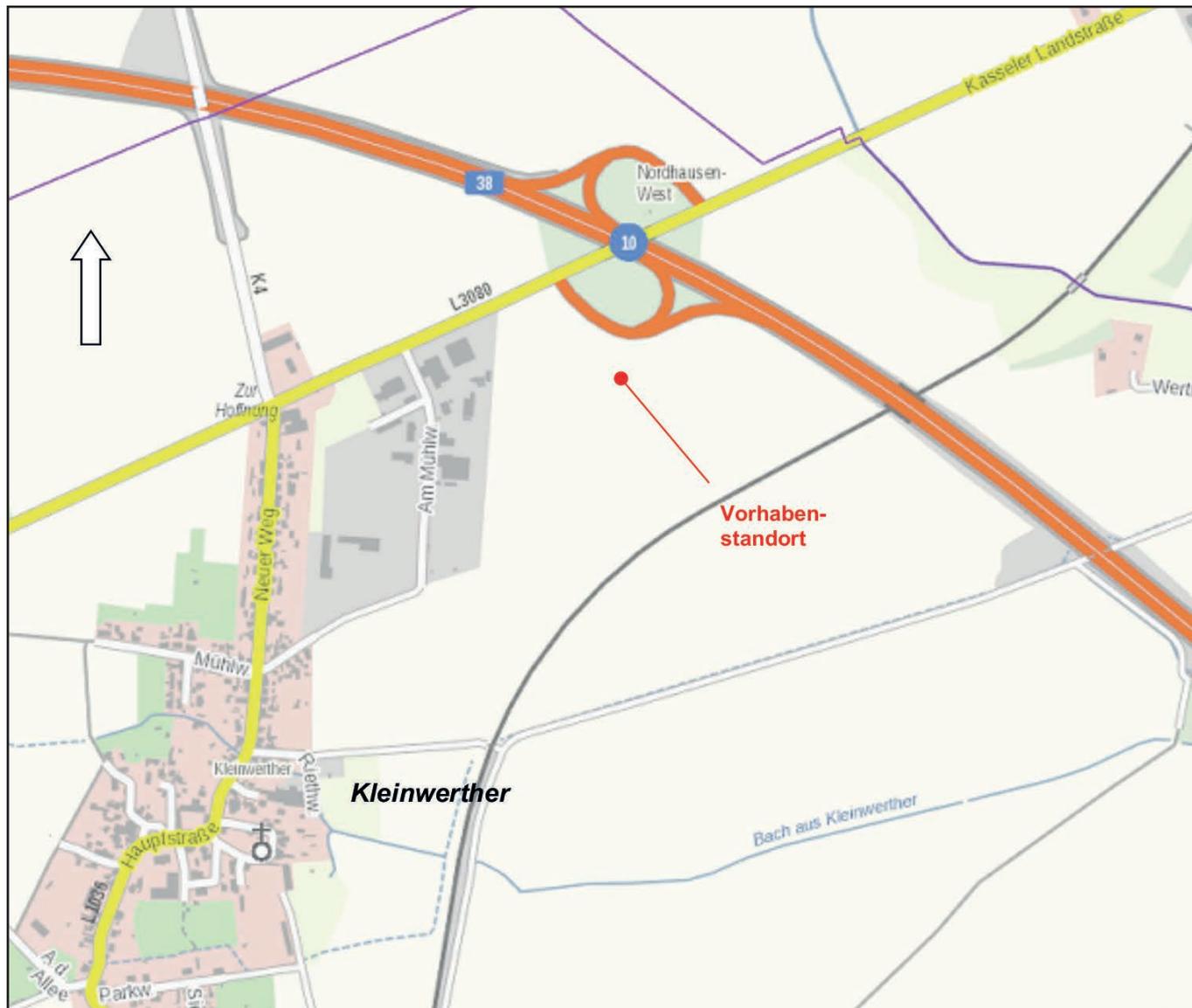
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Ausgefertigt: Werther, den 10.07.2023



*Manfred Handke*  
gez. Manfred Handke

Bürgermeister Gemeinde Werther



Kartenhintergrund: Geobasisdaten TLBG (Stand: 04/2021), Eintragungen: ThLG 2021 (Abbildung ohne Maßstab)

## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Werther  
Dorfstraße 18  
99735 Werther

Telefon: 03631-43370  
E-Mail: [helmetalkurier@gemeinde-werther.de](mailto:helmetalkurier@gemeinde-werther.de)  
Internet: [www.gemeinde-werther.de](http://www.gemeinde-werther.de)

Layout & Druck: le petit - schröter | Werbeagentur & Verlag  
99734 Nordhausen,  
Alte Leipziger Str. 50

Telefon: 03631.469800  
E-Mail: [info@lepetit-ndh.de](mailto:info@lepetit-ndh.de)

Foto: Dirk Schröter

